

EZB-Politik vor Gericht

Klartext aus Karlsruhe

07.02.2014



Der Europäische Gerichtshof soll entscheiden, ob der von der EZB in Aussicht gestellte Kauf von Staatsanleihen aus Krisenländern der Euro-Zone mit EU-Recht vereinbar ist. (Bild: Imago)

Das Deutsche Verfassungsgericht klassifiziert das EZB-Staatsanleihenprogramm als verbotene monetäre Staatsfinanzierung und reicht eine Klage an den Europäischen Gerichtshof weiter.

Claudia Aebersold Szalay, Frankfurt

Klartext aus Karlsruhe: Das Staatsanleihenprogramm OMT der Europäischen Zentralbank (EZB) ist laut den Richtern des Deutschen Verfassungsgerichts als verbotene monetäre Staatsfinanzierung zu klassifizieren. Die Richter argumentierten in ihrer schriftlichen Stellungnahme unmissverständlich. Gewichtige Gründe sprächen dafür, dass das OMT über das Mandat der Notenbank hinausgehe, weil es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Währungsunion eingreife, die allein für die Wirtschaftspolitik in der Union zuständig seien. Es verstosse zudem eindeutig gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung, urteilten die Richter des Zweiten Senats. Das Gericht legt den «Fall OMT» nun dem Gerichtshof der Europäischen Union vor.

Das Mandat der EZB, so die Richter, beschränke sich ausschliesslich auf die Währungspolitik, sie sei deshalb nicht zu einer eigenmächtigen Wirtschaftspolitik ermächtigt. In den Augen der Karlsruher Richter ist OMT aber als eine eigenständige wirtschaftspolitische Massnahme zu beurteilen, weshalb die EZB damit ihre Kompetenzen überschritten habe. Da das Programm zudem zu einer Umverteilung zwischen den Mitgliedstaaten der Union führe, habe es auch den Charakter eines Finanzausgleichs, den die europäischen Verträge so nicht vorsähen.

Angesichts dieses vernichtenden Urteils von OMT der obersten Richter Deutschlands, ist auch die deutsche Politik gefordert. In der Mitteilung betont das Gericht die Pflicht von Bundestag und Bundesregierung, bei bedeutsamen Kompetenzüberschreitungen durch Organe der Europäischen Union aktiv zu werden. Entweder müssten sie auf das Einhalten der Verträge pochen oder aber eine Abänderung des Primärrechts anstossen, mit der die Massnahmen der EZB wieder in Einklang mit den Verträgen wären.

Die Richter gaben dem OMT aber noch eine letzte Chance: Durch eine Einschränkung des OMT-Beschlusses sei es möglich, das Programm wieder in Einklang mit den EU-Verträgen (Primärrecht) zu bringen.